KARLSTADT
Stadtverwaltung

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Stadt Karlstadt

vom 27. April 2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Karlstadt folgende

S a t z u n g:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Karlstadt erhebt für die Inanspruchnahme und Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang entstehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

a) Grabnutzungsgebühren (§§ 4 bis 6)
b) Bestattungsgebühren (§ 7)
c) Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungsgebühren gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der geltenden Ruhefrist nach § 39 Friedhofsatzung,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren für Reihengräber

Die Grabnutzungsgebühren – jeweils für die Nutzungsdauer (ND) der satzungsgemäßen Ruhefrist – betragen für ein Reihengrab:

a) Reihengräber für Erdbestattungen (ND 15 Jahre)	530,00 €
b) Reihengräber für Urnenbestattungen (ND 10 Jahre)	310,00 €

§ 5 Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber

Die Grabnutzungsgebühren betragen für die satzungsgemäße Nutzungsdauer (ND):

1. für ein Weggrab (Erdgrab) (ND 15 Jahre)	
▪ Einzelweggrab	990,00 €
▪ Familienweggrab	1.690,00 €
▪ Weggrab dreifach	2.380,00 €
2. für ein Mauer- oder Hauptweggrab (Erdgrab) (ND 15 Jahre)	
▪ Einzelgrab Mauer oder Hauptweg	1.280,00 €
▪ Familiengrab Mauer oder Hauptweg	2.270,00 €
▪ Familiengrab Mauer oder Hauptweg 3-fach	3.250,00 €
▪ Familiengrab Mauer oder Hauptweg 4-fach	4.230,00 €
3. für eine Urnenerdgrabstätte (ND 10 Jahre)	
▪ Urnenerdgrab	720,00 €
▪ in einer besonders gestalteten Urnengrabanlage (Rondell)	720,00 €

- in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage „Baumgrabstätten“ 850,00 €
- für eine Urnenkammer (Urnenwände/Urnenstelen) 1.120,00 €

§ 6 Beisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Für ein anonymes Urnenerdgrab in der Gemeinschaftsgrabanlage wird eine einmalige Grabnutzungsgebühr erhoben in Höhe von 460,00 €

(2) Für die

a) Bestattung von Tot- und Fehlgeburten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Sternenkinder“ gem. Art. 6 BestG,
b) anonyme Beisetzung von Leichenteilen

werden keine Grabnutzungsgebühren erhoben.

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Leichenhäuser wird für die Aufbewahrung einer Leiche eine Gebühr erhoben in Höhe von täglich 110,00 €

(2) Für die Aufbewahrung einer Urne wird eine Gebühr erhoben in Höhe von täglich 110,00 €

(3) Für die einmalige Nutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 190,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Für die Bestattung, Exhumierung und Umbettung wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr erhoben in Höhe von 100,00 €

(2) Soweit Grabsteinfundamente von der Stadt Karlstadt erstellt wurden, wird den Nutzungsberechtigten ein anteiliger Betrag aufgrund der tatsächlich angefallenen Herstellungskosten zzgl. einer banküblichen Verzinsung in Rechnung gestellt.

(3) Für die Überlassung einer Abschlussplatte für die Urnenkammer werden die tatsächlichen Herstellungskosten inkl. Bohrungen anbringen, Montage an der Urnenkammeranlage in Rechnung gestellt.

(4) Für die Anbringung einer Abschlussplatte an einem Urnenerdgrab in der Urnengrabgemeinschaftsanlage „Baumgrabstätten“ werden die tatsächlichen Herstellungskosten in Rechnung gestellt.

(5) Nach Aufgabe des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer werden für die Abnahme der Urnenkammerabschlussplatte und die Anbringung einer neuen Abschlussplatte die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

(6) Für die Genehmigung von Exhumierungen von Leichen und Urnen wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 50,00 €

(7) Für die Genehmigung einer Bestattung vor oder nach der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 50,00 €

(8) Für die Ausstellung einer Urnenplatz- oder Grabplatzbescheinigung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 20,00 €

(9) Für die Ausstellung eines internationalen Leichenpasses wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 25,00 €

(10) Für die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen im Sinne von § 8 der Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben:

- für die Dauer von drei Jahren 300,00 €
- für die Genehmigung einmaliger Arbeiten 35,00 €

(11) Für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins für das Befahren der Friedhofswege wird folgende Gebühr erhoben:

- für die Dauer von drei Jahren 150,00 €
- für das Befahren für einmalige Arbeiten 30,00 €

(12) Für die Genehmigung der Aufstellung oder Änderung eines Grabmals bzw. von Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 75,00 €

(13) Für die Genehmigung der Beschriftung der Urnenkammerabschluss-platte wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 30,00 €

(14) Ist kein Nutzungsberechtigter nach Ablauf des Nutzungsrechts für das Abräumen eines Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen vorhanden, werden Abräumgebühren bereits bei Eintritt des Sterbefalls bzw. bei Wiedererwerb fällig in Höhe von 500,00 €

(15) Für weitere Anordnungen (Ausnahmegenehmigungen) nach den bestattungsrechtlichen Vorschriften wird eine Rahmengebühr festgelegt in Höhe von 10,00 € bis 600,00 €

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen – Friedhofsgebührensatzung – vom 28. April 2016 außer Kraft.

Karlstadt, den 27.04.2023

Michael Hombach
Erster Bürgermeister